

Reglement für die Benutzung der Kirche Bubikon

- Die Kirche steht zur Verfügung:
 1. kirchlichen Vereinen und Gruppen kirchlichen Vereinen und Gruppen.
 2. der Kirchenpflege und dem Pfarramt
 3. Behörden, Vereinen und Einzelpersonen, deren Bestrebungen unserem evangelischen Glauben nicht widersprechenIm Zweifelsfall entscheidet die Kirchenpflege über die Zulassung.
- Reservationen sind mit dem Sekretariat abzusprechen.
- Die Kirchenpflege erlässt Mietansätze. Sie kann für kirchliche und gemeinnützige Veranstaltungen die Entschädigungen nach freiem Ermessen ermässigen oder erlassen.
- Über alle angemeldeten Konzerte entscheidet die Musikkommission der Kirchenpflege Bubikon. Die Detailabmachungen erfolgen über das zuständige Mitglied der Kirchenpflege nach Absprache mit dem Pfarramt und der Organistin.
- Die Kirche Bubikon hat 200 Plätze, mit der Zusatzbestuhlung im Chor kann die Platzzahl auf maximal 230 Plätze erhöht werden.
Wird für ein Konzert die Bühne gewünscht, kann der Sigris die Mithilfe der Konzertveranstalter beanspruchen. Muss der Sigris fremde Helfer anstellen, sind die entstandenen Kosten vom Veranstalter zu tragen.
- Die für den Anlass Verantwortlichen haften für verursachte Schäden.
- Regelmässigen BenützerInnen der Kirche kann der Liegenschaftsverwalter gegen Unterschrift Schlüssel abgeben. Dies bedarf einer Bewilligung der Kirchenpflege.
- Den Anordnungen der Kirchenpflege oder deren Mitarbeiter (Sigris, dessen StellvertreterIn) ist Folge zu leisten.
- Die Benützungsgebühren sind im Anhang festgelegt. Die Bezahlung der Mieten hat bis 10 Tage vor dem Anlass an die Kirchengutsverwaltung zu erfolgen.
- Für die Benützung der Orgel besteht ein separates Orgelreglement.

Mietansätze:

Kirche:	Ortsansässige Chöre*, Gruppen, Vereine	Fr. 150.-
	Auswärtige	Fr. 300.-
	* konzertieren ein Mal pro Jahr unentgeltlich	
Bühne:		Fr. 100.-
Leinwand und Diaprojektor:		Fr. 50.-
Orgelbenützung:	Einheimische pro Kalender-Halbjahr (im Voraus zu bezahlen)	Fr. 100.-
	Auswärtige pro Halbjahr	Fr. 200.-

- Dieses Reglement wurde von der Kirchenpflege am 16. Dezember 1998 genehmigt und tritt ab 1. Januar 1999 in Kraft.

Orgelbenützungsreglement der reformierten Kirche Bubikon

- 1.) Die Orgel darf nur aufgrund einer ausdrücklichen Bewilligung durch die Kirchenpflege benützt werden. Diese entscheidet nach Anhören des amtierenden Organisten.

Die Kirchenpflege erteilt die Bewilligung für die Benützung der Orgel Gemeindegliedern, sowie Orgelschülern des amtierenden Organisten.

Die Kirchenpflege kann bei speziellen Gesuchen auch Ausnahmen bewilligen.

Von der ausdrücklichen Bewilligung ausgenommen sind die jeweiligen Stellvertreter des Organisten.

Für einmalige oder kurzfristige Benützung der Orgel durch Drittpersonen kann der Organist in eigener Kompetenz entscheiden.

Wer aus unserer Gemeinde wegzieht oder austritt, muss dies sofort der Kirchenpflege melden und erneut ein Gesuch zur Benützung der Orgel stellen.

- 2.) Mit der Erteilung der Bewilligung zur regelmässigen Orgelbenützung kann der Gesuchsteller gegen eine Quittung und ein Depotgeld einen Schlüssel erhalten. Dieser darf nie Drittpersonen weitergegeben werden. Ein Verlust ist unverzüglich dem Organisten, dem Sigristen und dem Liegenschaftsverwalter zu melden. Bei einer ordnungsgemässen Rückgabe wird das Depotgeld zurückbezahlt.

Der Schlüssel passt zum Haupteingang und zur Emporentüre. Der Orgelschlüssel liegt in einem Versteck auf der Empore bereit und wird somit nicht an den Gesuchsteller abgegeben.

Wer die Orgel nur selten benützen will, muss bei der Kirchenpflege eine Bewilligung einholen, hat aber kein Anrecht auf einen Schlüssel.

- 3.) Der Organist kann bei Bedarf für die Benützung der Orgel einen Stundenplan erstellen. Der Organist und sein jeweiliger Stellvertreter haben aber jederzeit das Benützungsrecht, auch wenn die Orgel nach Stundenplan belegt wäre. Ebenso haben alle Veranstaltungen in der Kirche Vorrang.
- 4.) Die Benützung der Orgel ist gebührenpflichtig. Folgende Pauschalansätze gelten für ein Semester:
 - Einheimische : 100.- Fr.
 - Auswärtige : 200.- Fr.Diese Ansätze sind am Anfang des Semesters zu bezahlen.

5.) Die Orgel ist mit aller Sorgfalt zu behandeln. Es ist insbesondere folgendes zu beachten:

Es darf nur mit sauberen, trockenen Schuhen mit glatter Sohle gespielt werden.
Selbstverständlich setzt man sich nur mit sauberen, fettfreien Fingern an den Spieltisch.

Zwischenverpflegungen sollten ausserhalb des Spieltisches eingenommen werden.

Zum Radieren von Fingersätzen und anderen Eintragungen müssen die Noten vom Pult genommen werden, damit keine Gummirückstände auf und zwischen die Tasten geraten.

Finger- und Fussatzbezeichnungen sind Privatsache und gehören nur in die eigenen Noten hefte.

Noten, die nicht dem Spieler gehören, dürfen auch nicht kurzfristig aus der Kirche genommen werden.

Die Lautstärke soll auf das absolut Notwendige beschränkt werden.
Arbeitet der Sigrüst gleichzeitig in der Kirche, so ist entsprechende Rücksicht zu nehmen.

Nach dem Spielen sind die Registerzüge zurückzustellen.

Jeder Spieler hat sich - im zu diesem Zweck auf dem Spieltisch aufliegenden Heft - mit Name, Datum und Zeit einzutragen. Ausgenommen davon ist der amtierende Organist und seine Stellvertreter.

Für vom Spieler verursachte Schäden haftet dieser persönlich, bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Allfällige Beschädigungen oder festgestellte Mängel (z.B. Heuler) hat der Spieler in Bezug auf die Orgel dem Organisten, in Bezug auf das Gebäude und die übrigen Einrichtungen dem Sigrüsten unverzüglich zu melden.

In Zeiten, in welcher die Kirche abgeschlossen ist, ist die Kirchentüre auch während des Übens von innen abzuschliessen. Orgel und Kirche dürfen keinesfalls Drittpersonen zugänglich gemacht werden.

Beim Verlassen der Kirche ist darauf zu achten, dass der Gebläsemotor, die Beleuchtung, Tastenstrahler und Heizung ausgeschaltet sind.

6.) Verstösse gegen dieses Reglement können den Entzug der Bewilligung zur Benützung der Orgel zur Folge haben.

Dieses Reglement wurde von der Kirchenpflege am 16. Dezember 1998 von der Kirchenpflege genehmigt und tritt ab 1. Januar 1999 in Kraft.